

Turn- und Sportgemeinschaft 1893 Westerholt/Bertlich e.V.

Mitglied des Westfälischen Turnerbundes im DTB

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens 14 Tage vorher alle Mitglieder des Vereins schriftlich zu laden sind. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 14.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn sie
- a) der Gesamtvorstand mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- 14.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird sein Vermögen auf den „Westfälischen Turnerbund e.V.“, der seinen Sitz in Hamm hat, übertragen. Dieser ist verpflichtet, das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke selbstlos zu verwenden.

§ 15 Schlussbestimmung

Zu dieser Satzung kann der Vorstand Ausführungsbestimmungen im Sinne von Geschäftsordnungen u.a. für den Vorstand und die Mitglieder erlassen.

Die Neufassung der Satzung ist der Jahreshauptversammlung am 22.02.2007 vorgelegt worden. Sie wurde durch Beschluss angenommen.

Damit tritt die Satzung vom 16.02.2006 außer Kraft.

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

1.1 Die am 13.01.1946 zu Westerholt gegründete „Turn- und Sportgemeinschaft 1893 Westerholt/Bertlich e.V.“ hat ihren Sitz in Hertener-Westerholt. Die Postanschrift ist die des Geschäftsführers.

Abkürzung: TuS 1893 Westerholt/Bertlich e.V.

1.2 Der Verein ist ein Zusammenschluss der im Jahre 1933 aufgelösten Turn- und Sportvereine der Stadt Westerholt „Turnverein 1893“, Turnerbund „Grüne Eiche“ und „Verein für Sport- und Körperpflege“. Er übernimmt die Tradition dieser Vereine und mit ihr das Gründungsjahr 1893.

§ 2 Zweck

2.1 Der Verein bezweckt die Pflege des Breitensportes, um der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder - besonders der Jugend - zu dienen. Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Betätigungen dieser Art innerhalb des Vereins sind nicht zulässig.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Austragung von Turn- und Sportveranstaltungen sowie Lehrgängen verwirklicht. Seine Mitglieder und Mannschaften nehmen an Turn- und Sportwettkämpfen aller Art teil.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

10.3 Bei Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

11.1 Vierteljährlich kann eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Schaukasten gemäß § 10.1.

11.2 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung oder Versammlung

12.1 In besonderen Fällen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann durch den Geschäftsführenden Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung bzw. Versammlung einberufen werden.

12.2 Sie ist einzuberufen, wenn sie von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die Einladung zu dieser Versammlung hat wenigstens mit einer Frist von 14 Tagen durch Aushang im Schaukasten – wie im § 10.1 für die ordentliche Hauptversammlung bestimmt - unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 13 Kassenprüfung

13.1 Die ordnungsgemäße Prüfung der Buch- und Kassenführung des Vereins erfolgt durch 2 von der Jahreshauptversammlung gewählte Kassenprüfer, von denen jeweils einer jährlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird.

§ 9 Befugnisse des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand ist grundsätzlich beschlussfähig. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen, er beruft eine Vorstandssitzung ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dieses beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 9.2 Über jede Sitzung und Versammlung des Vereins ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Jahreshauptversammlung

- 10.1 Im ersten Quartal des Kalenderjahres findet die ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Sie ist vom Geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang im Schaukasten bekanntzugeben. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen wenigstens eine Woche vor dem Tag der Hauptversammlung in Händen des Geschäftsführenden Vorstandes sein.
- 10.2 Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind:
 1. Bericht des Vorstandes
 2. Rechenschaftsbericht und Bericht der Kassenprüfer
 3. Wahl eines Versammlungsleiters
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Wahl des Vorstandes
 6. Wahl der Kassenprüfer und des Ehrenrates
 7. Festsetzung der Beiträge, des Aufnahmegeldes und Haushaltsplanes
 8. Anträge
 9. Verschiedenes

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3.2 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand.
- 3.3 Der Verein hat aktive und passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt des Mitgliedes
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) mit dem Tod des Mitgliedes
- 4.2 Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Halbjahresende an den Geschäftsführer.
- 4.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen durch den Geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Den Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
- 4.4 Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen beim Ehrenrat Einspruch erheben.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge, welche durch die Jahreshauptversammlung festgelegt werden. Jedes neu aufgenommene Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Umlagen können festgelegt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Rechte und Pflichten

- 6.1 Alle Mitglieder des Vereins ab vollendetem 18. Lebensjahr sind stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden. Jugendliche müssen gehört werden und haben innerhalb ihrer Jugendgruppen Stimmrecht.

- 6.2 Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an den Übungsstunden und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen im Rahmen der darüber erlassenen Bestimmungen zu benutzen.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) 1. Vorsitzender
- 2) 2. Vorsitzender
- 3) 1. Geschäftsführer
- 4) 2. Geschäftsführer
- 5) Sportwart
- 6) Jugendwart
- 7) Kinderwart
- 8) Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
- 9) Sozialwart
- 10) 3 Beisitzer

Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form.

- 7.2 Ehrenvorsitzender und Ehrenoberturnwart sind beratende Mitglieder im Vorstand.

7.3 Geschäftsführender Vorstand

- 1) 1. Vorsitzender
- 2) 2. Vorsitzender
- 3) 1. Geschäftsführer
- 4) 2. Geschäftsführer
- 5) Sportwart

- 7.4 Der Geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- 7.5 Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung kann durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ausgeübt werden.

- 7.6 Der Vorstand ist ermächtigt, einen besonderen Vertreter für bestimmte Aufgaben einzusetzen.

§ 8 Vorstandswahlen

- 8.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Jahreshauptversammlung gemäß der Reihenfolge des § 7 für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- 8.2 Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so wird die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorgenommen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

- 8.3 Für die Wahl des 1. Vorsitzenden ist absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wird diese nicht erreicht, erfolgt Stichwahl. Für diese und die übrigen Wahlen gilt einfache Stimmenmehrheit.

- 8.4 Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied kann der Vorstand Ersatz benennen. Dieses Amt gilt kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Eine Amtsenthebung ist durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

- 8.5 Zur Schlichtung von Streitfällen innerhalb des Vereins wird ein Ehrenrat gebildet. Er besteht aus drei Mitgliedern und zwei Vertretern, die von der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Sie dürfen jedoch nicht dem Vorstand angehören. Die Amtszeit des Ehrenrates beträgt jeweils sechs Jahre, er muss dann neu gewählt werden.